

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 11.05.2022 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 Ärztegesetz der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 10.12.2021, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 11.05.2022:

1. § 17 Abs. 4 lautet wie folgt:

„Eine Ermäßigung der Beiträge zum Krankenunterstützungsfonds sowie der Umlage zum Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung ist nicht zulässig.“

2. Dem § 35 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:

„Kindern von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung, deren Eltern beide eine Leistung aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland beziehen, wird die Kinderunterstützung nur einmal gewährt.“

3. Dem § 65 wird folgender Absatz 27 neu angefügt:

„§§ 17 Abs. 4 und 35 Abs. 8 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 11.05.2022 treten mit 01.06.2022 in Kraft.“

Erläuterungen

Zu Punkt 1.:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Punkt 2.:

Mit dieser Bestimmung soll klar gestellt werden, dass die Kinderunterstützung auch in jenen Fällen, wo beide Eltern dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland angehören, nur einmal ausbezahlt wird.

28.04.2022 /Dr. R.